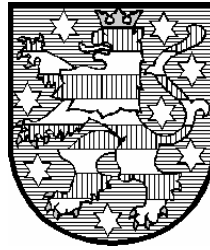


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

_____ H _____,
H _____, _____ E _____,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Becker und Becker,
Uferstraße 8, 99817 Eisenach,

gegen

Stadt Eisenach,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 1, 99817 Eisenach,

- Beklagte -

Vertreter des öffentlichen Interesses
Thüringer Innenministerium,
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt,

- Beteiligter -

wegen

Waffenrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Vizepräsidenten des VG Michel,
den Richter am VG Viert,
die Richterin am VG Meinhardt

den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

ohne mündliche Verhandlung

am 21. März 2006 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 23.07.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 03.12.2004 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, die beantragte Eintragung vorzunehmen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn dieser nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 28 II WaffG a.F.. Diese sog. „gelbe“ Waffenbesitzkarte vom 25.02.1992, Nr. 10/92, ausgestellt durch das Landratsamt Eisenach lautet wie folgt:„... Herrn _____ H_____ ... wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Einzelladerwaffen mit einer Gesamtlänge von mehr als 60 cm zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben sowie die dafür bestimmte Munition zu erwerben...“. Am 29.01.2004 wurde sie mit folgendem Erweiterungsvermerk der Stadt Eisenach versehen: „Gemäß § 14 Abs. 4 WaffG (2002) ist der Inhaber dieser WBK auch

berechtigt, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung zu erwerben und zu besitzen.“

Am 14.07.2004 erwarb der Kläger einen Revolver mit Zündhütchenzündung (Perkussionsrevolver) im Kaliber .44 mit der Waffen-Nummer PD23900. Am 15.07.2004 zeigte er den Erwerb dieser Schusswaffe der Beklagten an und begehrte die Eintragung in seine Waffenbesitzkarte. Mit Schreiben vom 19.07.2004 forderte die Beklagte den Kläger auf, das in seiner Person liegende Bedürfnis für den Besitz der erworbenen Schusswaffe in Form einer Bescheinigung seines Schießsportverbandes nachzuweisen. Hierzu wurde Gelegenheit gegeben bis zum 26.07.2004. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtvorlage der Bescheinigung die Eintragung in die Waffenbesitzkarte abgelehnt werden würde. Hiergegen legte der Kläger durch seinen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 21.07.2004 Widerspruch ein und forderte die Beklagte auf, die erworbene Waffe in die Waffenbesitzkarte des Klägers ohne weitere Vorlage von Nachweisen einzutragen.

Mit Bescheid vom 23.07.2004 lehnte die Beklagte die Eintragung des vom Kläger erworbenen Perkussions-Revolvers in seine gelbe Waffenbesitzkarte Nr. 10/92 ab (Ziff.1) und forderte den Kläger auf, den erworbenen Revolver bis spätestens zum 04.08.2004 dem Überlasser zurückzugeben oder einem anderen Berechtigten zu überlassen (Ziff.2). Zum Nachweis der Überlassung seien die Waffenbesitzkarte des Klägers und eine Überlassungsmitteilung vorzulegen. Für die unter Ziffer 2. getroffene Maßnahme wurde der sofortige Vollzug angeordnet (Ziff.3). Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der in § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG genannten Schusswaffen werde nur für solche Waffen erteilt, die der Sportschütze im Rahmen der genehmigten Sportordnung seines anerkannten Schießsportverbandes tatsächlich auf hierfür zugelassenen Schießstätten verwenden könne. Dieser Nachweis werde in Form des so genannten Bedürfnisses durch die Bescheinigung des Schießsportverbandes mit den Angaben nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 WaffG erbracht, auf die sich dann die Erlaubnis beziehe. Dieses Bedürfnisprinzip sei ein zentrales Element des neuen Waffengesetzes. Erwerb und Besitz von Schusswaffen seien prinzipiell von einem besonders anzuerkennenden triftigen Grund abhängig zu machen. Auf die Bedürfnisprüfung könne daher auch für die Entscheidung über die Eintragung der aufgrund der allgemeinen Erlaubnis erworbenen Waffe nicht verzichtet werden. Der Gesetzgeber habe mit der Neufassung des § 14 Abs. 4 WaffG nicht beabsichtigt, die Bedürfnisprüfung für den dort geregelten Waffenerwerb und Besitz entfallen zu lassen.

Der Kläger ließ hiergegen am 29.07.2004 Widerspruch einlegen. Auf einen ebenfalls am 29.07.2004 erhobenen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches beim Verwaltungsgericht Meiningen erging am 25.08.2004 eine dem Antrag des Klägers stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.12.2004 wurde der Widerspruch vom 29.07.2004 zurückgewiesen. Mit der Neufassung des Waffengesetzes 2003 sei nicht beabsichtigt gewesen, dass Sportschützen mit gelber WBK unbegrenzt Waffen ohne Bedürfnisprüfung erwerben und besitzen dürften. Letztlich wäre damit der Waffenerwerb nur noch vom persönlichen Interesse oder den finanziellen Möglichkeiten des einzelnen Sportschützen abhängig. Ein solch unbeschränkter Erwerb von Schusswaffen auf der Grundlage des § 14 Abs. 4 WaffG könne vom Gesetzgeber nicht gewollt sein und stehe auch nicht im Einklang mit dem durch das Bundesverfassungsgericht geprägten und immer noch gültigen Grundsatz „so wenig Waffen wie möglich in das Volk“. Die Intention der Novellierung des Waffengesetzes, das Waffenrecht zu verschärfen, würde gerade ins Gegenteil verkehrt. Um einem versteckten Waffensammeln entgegen zu wirken, habe daher der Schütze auch bei Schusswaffen nach § 14 Abs. 4 WaffG durch eine entsprechende Bescheinigung seines Schießsportverbandes glaubhaft darzulegen, dass er die erworbene Schusswaffe tatsächlich benötige und die Waffe geeignet und erforderlich zur Ausübung des Schießsportes sei.

Hiergegen ließ der Kläger am 09.12.2004 Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23.07.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 03.12.2004 zu verpflichten, die beantragte Eintragung in der Waffenbesitzkarte des Klägers Nr. 10/92 vorzunehmen.

Die vom Kläger erworbene Waffe entspreche der Art nach einer der Waffen, die Gegenstand der am 29.01.2004 angebrachten Ergänzung der Waffenbesitzkarte des Klägers sei. Der Kläger habe nämlich einen Perkussions-Revolver erworben, also eine mehrschüssige Kurzwaffe mit Zündhütchenzündung. Er habe den Erwerb dieser Schusswaffe auch entsprechend § 14 Abs. 4 WaffG n.F. der zuständigen Behörde angezeigt und die Eintragung

in seine gelbe Waffenbesitzkarte begehrt. Da bereits beim Erwerbsvorgang die Spalten 1 bis 7 durch den Überlasser bzw. Verkäufer des Perkussionsrevolvers ausgefüllt worden seien, begehre der Kläger nun lediglich das Dienstsiegel der zuständigen Behörde in der Spalte 8 der 2. Zeile seiner Waffenbesitzkarte. Hierfür müsse er kein besonderes Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der Waffe nachweisen. Auf der Grundlage der ihm erteilten unbefristeten Erlaubnis vom 29.01.2004 sei die Behörde verpflichtet, die Waffe in die gelbe Waffenbesitzkarte einzutragen, ohne dass sie weitere Voraussetzungen einfordern dürfe. Das Anbringen des Dienstsiegels in der Spalte 8 der 2. Zeile der Waffenbesitzkarte des Klägers habe nämlich keinen Regelungsgehalt, sei insbesondere nicht konstituierend für die Berechtigung des Klägers zum Erwerb und Besitz der Waffe. Das Dienstsiegel diene lediglich der Bestätigung, dass der Kläger den Erwerb der Waffe bei der Behörde angezeigt habe. Die Rechtsbehauptung der Beklagten, der Besitz der Waffe sei erst nach Anbringung des Dienstsiegels auf Dauer legitimiert, widerspreche dem Inhalt der dem Antragsteller am 29.01.2004 erteilten Erlaubnis und finde im Gesetz keinerlei Stütze. Zum Erwerb und Besitz der Waffe sei er nämlich bereits auf Grund der Erlaubnis vom 29.01.2004 berechtigt. Mit § 14 WaffG n.F. habe für Sportschützen der Erwerb von weiteren Waffen auf Grund der Waffenbesitzkarte erleichtert werden sollen, insofern als nicht für jeden einzelnen Erwerbsvorgang Sachkunde-, Bedürfnis- oder Sportordnungskonformitäten nachzuweisen seien. Dies ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm sowie aus der Systematik des alten Waffengesetzes von 1972/1976 und der nunmehr erfolgten Neuregelung im Waffengesetz von 2003. Bei der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung falle für den Sportschützen letztlich der Unterschied zwischen grüner und gelber WBK weg. Denn in beiden Fällen müsse für jeden Erwerb einer weiteren Waffe – bei der grünen WBK im Vorfeld bei der Antragstellung auf einen entsprechenden Voreintrag – bei der der gelben WBK im Nachhinein bei Anzeige – eine Bedürfnisprüfung – in Form einer Vorlage entsprechender Bescheinigungen eines anerkannten Schießsportverbandes – erfolgen. Es ergäbe sich zusätzlich bei der gelben WBK noch der Nachteil für den WBK-Inhaber, dass er gegebenenfalls einen Erwerbsvorgang wieder rückgängig machen müsse, obwohl ihm auf der WBK die unbefristete Berechtigung, Schusswaffen der fraglichen Art zu erwerben als auch zu besitzen, bescheinigt sei. Vor Erteilung der gelben WBK habe der Kläger ohnehin Bedürfnis und Sachkunde nachzuweisen. Erwerbe er jetzt eine Waffe auf Grund der gelben WBK, werde ihm angesonnen, ein weiteres Mal Bedürfnis und Sachkunde nachzuweisen. Der Sinn der Regelung in § 14 Abs. 4 WaffG n.F., der eine Erleichterung für Sportschützen beinhalten solle, weitere Waffen zu erwerben, werde bei dieser Ausle-

gung ins Gegenteil verkehrt. Es mache auch keinen Sinn, zunächst dem Inhaber einer gelben WBK den Erwerb und Besitz bestimmter Schusswaffen unbefristet zu erlauben, um dann, wenn eine solche Schusswaffe rechtmäßig in dessen Besitz gelangt sei, erst mit der Prüfung zu beginnen, ob er diese denn auch behalten dürfe. Die Beklagte gehe auch irr, wenn sie der Rechtsauffassung sei, dass erst nach Eintragung der Waffe in die gelbe WBK der Besitz der Waffe auf Dauer legitimiert sei. Aus dem Wortlaut der Erlaubnis vom 29.01.2004 folge schon die unbefristete Berechtigung zum Erwerb und Besitz der genannten Waffen. Bei Auslegung – wie durch die Beklagte – stelle dies lediglich eine zweiwöchige Erlaubnis dar, welche mit Ablauf der Anmelde- und Eintragsfrist entfalle. Dies widerspreche dem Wortlaut der Erlaubnis. Die Auslegung, dass erst der Eintrag der Waffe die endgültige Erlaubnis darstelle, sei daher rechtsirrig. Das Dienstsiegel der Beklagten habe allein keinerlei Erklärungswert. Der angefochtene Bescheid sei daher rechtswidrig und aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf die ausführliche Begründung im Ausgangsbescheid sowie im Widerspruchsbescheid werde verwiesen.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat sich am Verfahren beteiligt.

Der Kläger bezieht sich zur Unterstützung seines Klagevorbringens auf ein Urteil des VG Würzburg vom 10.03.2005, Az.: W 5 K 04.1515, wohingegen die Beklagte sich ihrerseits auf ein Urteil des VG Weimar vom 01.12.2005, Az.: 2K 868/05.We. stützt.

Mit Beschluss vom 17.02.2006 wurde der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenslage abgelehnt.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung einvernehmlich verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden, da die Parteien ihr dahingehendes Einverständnis erklärt haben (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Kläger ist durch die Ablehnung der Eintragung der von ihm erworbenen Waffe in seine Waffenbesitzkarte mit Bescheid vom 23.07.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.12.2004 in seinen Rechten verletzt und hat Anspruch auf die von ihm beantragte Eintragung des erworbenen Perkussionsrevolvers in seine gelbe Waffenbesitzkarte Nr. 10/92 in Form der Anbringung des Dienstsiegels der Beklagten. Die genannten Bescheide waren daher aufzuheben und die vom Kläger beantragte Verpflichtung war auszusprechen (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Der Anspruch des Klägers folgt aus § 14 Abs. 4 Satz 2 Waffengesetz (WaffG 2003; Fassung vom 11.10.2002, in Kraft ab 1.04.2003, BGBl. I 2002, S. 3970). Danach ist die Eintragung von Waffen, die aufgrund einer nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG 2003 erteilten unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen. Diese Voraussetzung hat der Kläger erfüllt, indem er den Antrag auf Eintragung der erworbenen Waffe am Tag nach dem Erwerb bei der Beklagten gestellt hat. Einvernehmlich gehen die Beteiligten davon aus, dass die erworbene Waffe der Regelung des § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG 2003 und der auf dieser Grundlage erteilten Erlaubnis vom 29.01.2004 auch unterfällt.

Die Beklagte ist nicht berechtigt, die Eintragung der Waffe an die Erfüllung weiterer Voraussetzungen zu knüpfen. Insbesondere kann sie nicht vor Eintragung einer auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG 2003 erworbenen Waffe eine erneute Bedürfnisprüfung i. S. des § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG 2003 fordern. Diese Auslegung des § 14 Abs. 4 WaffG 2003 durch das Gericht entspricht dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers. Darüber hinaus ergibt sich dies unterstützend auch aus der Systematik des Gesetzes bzw. der einschlägigen Normen, speziell der Regelungen in § 14 Abs. 4 und Abs. 2 WaffG 2003, unter Berücksichtigung der alten Rechtslage in Vergleich zum neu gestalteten Waffenrecht.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers sollte die Waffenbehörde bei der Eintragung der aufgrund einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 4 WaffG 2003 erworbenen Waffe einer erneuten Bedürfnisprüfung enthoben werden. Im 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung war ursprünglich vorgesehen, bei Beantragung der Eintragung die Vorlage einer Bescheinigung nach dem damaligen Abs. 1 Satz 2, dem jetzigen Abs. 2 Satz 2 WaffG 2003, also eine Bedürfnisprüfung, zu verlangen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag wurde auf diese Bezugnahme auf Abs. 1 Satz 2 bzw. heutiger Abs. 2 Satz 2 WaffG 2003 im § 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG 2003 ausdrücklich verzichtet. Ebenso strich man die weitere Bezugnahme auf die genannte Vorschrift aus § 14 Abs. 4 Satz 1, damals noch Abs. 3 Satz 1 WaffG, nach der die Berechtigung zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen unter Beachtung des Abs. 1 Satz 2 und 3, also unter Bezugnahme auf Bedürfnisprüfung und Erwerbserstreckungsgebot, zu erteilen war. Gleichzeitig wurde der Katalog der auf diese vereinfachte Weise zu erwerbenden Waffen in der Form erweitert, wie sie sich in der endgültigen Fassung des Gesetzes wiederfindet. In der Begründung zur Endfassung des Waffengesetzes des Bundestages aufgrund der Beschlussfassung des 4. Ausschusses (BT - Drs. 14/8886, S. 21, 112) heißt es hierzu wörtlich:

„...Die Streichung der Wörter „unter Beachtung des Abs. 1 Satz 2 und 3“ sowie der Wörter „unter Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ enthebt die Waffenbehörde beim Vorgang der Eintragung der (bereits auf „Gelber WBK“ erworbenen) Waffen der Prüfung der in Abs. 1 Satz 2 und 3 statuierten spezifischen Bedürfnisvoraussetzungen für Schießsportler; demgemäß wird auch auf die Vorlage einer Bescheinigung der Sportordnungskonformität der auf „Gelber WBK“ erworbenen Waffen, in erster Linie zur Entlastung der Schießsportverbände, die diese Bescheinigung auszustellen hätten, verzichtet...“

Durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses wollte hierauf der Bundesrat im Juni 2002 erreichen, dass der „im Verfahren erleichterte Erwerb bestimmter Repetier-Langwaffen mittels unbefristeter Erwerbserlaubnis ohne Voreintragung der erwerbbaaren Waffe (Gelbe WBK) wieder zurückgenommen“ werde, da diese Regelung „ eine Ausweitung sowohl der geltenden Rechtslage als auch des ursprünglichen Regierungsentwurfes“ darstellte. Dem Bundesrat war hier die „Beschränkung des erleichterten Erwerbes gefährlicher Gebrauchswaffen durch Sportschützen“ ein ausdrückliches Anliegen. Auch wurde die Heraufsetzung der Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen auf 21 Jahre gefordert. Im Ergebnis wurde nur letzteres in die Beschlussempfeh-

lung des Vermittlungsausschusses aufgenommen (vgl. BT – Drs. 14/9432, S. 2) mit der Folge, dass ein neuer Abs. 1 in § 14 WaffG n.F. eingefügt wurde. Es verblieb jedoch bei der Fassung der nunmehrigen Absätze 2 bis 4 entsprechend der Endfassung des Bundestages aufgrund der Beschlussfassung des 4. Ausschusses, also ohne eine ausdrückliche Bezugnahme auf den jetzigen § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG. Dieser Gesetzgebungsgeschichte kann daher nur der Wille des Gesetzgebers entnommen werden, dass vor Eintragung der aufgrund der Erlaubnis der Gelben WBK erworbenen Waffe keine erneute Bedürfnisprüfung stattfinden sollte (so auch VG Würzburg, U. v. 10.03.2005, Az.: W 5 K 04.1515; Appel, Bushart, Waffenrecht, Kommentar, 3.Aufl., § 14 Rn 24, 25).

Die Kammer folgt nicht der Auffassung des VG Weimar (Urteil vom 01.12.2005, Az.: 2 K 868/05 We), dass der Gesetzgeberwille sich jedenfalls im Hinblick auf die Erlaubnis zum Besitz der erworbenen Waffe nicht eindeutig feststellen lasse. Nach dort vertretener Auffassung unterscheidet das neue Waffengesetz strikt zwischen Recht zum Erwerb und Recht zum Besitz. Da § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG 2003 lediglich die allgemeine Erlaubnis zum Erwerb der genannten Waffen ausspreche, sich entgegen anderen Vorschriften, wie zum Beispiel § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaffG 2003, jedoch nicht ausdrücklich auch auf den Besitz der genannten Waffen beziehe, könne insoweit auf die allgemeinen Regelungen zurückgegriffen werden, so dass die Behörde eine Bescheinigung zur Bedürfnisprüfung verlangen könne, bevor sie durch Eintragung das Recht zum Besitz ausspreche. Der ausdrücklich geäußerte Gesetzgeberwille, den Erwerb bestimmter Waffen durch Sportschützen zu erleichtern, erstreckte sich daher auch nur auf den Erwerbsvorgang, nicht hingegen auf den Besitz der Waffe.

In der Tat ist in den Absätzen 1 bis 3 des § 14 WaffG 2003 von „Erwerb und Besitz“ die Rede, während Abs. 4 lediglich die Erlaubnis zum „Erwerb“ der dort aufgeführten Schusswaffen nennt. Die Auslegung dahingehend, das Weglassen der Wörter „und Besitz“ im Absatz 4 müsse daher dahin verstanden werden, dass das Recht zum endgültigen Besitz der genannten Waffen hier nicht geregelt sei, mithin von der Erleichterung nicht erfasst sei, erscheint der Kammer jedoch nicht zutreffend. Dagegen spricht, dass eine derart unterschiedliche Behandlung von Erwerb einerseits und Besitz andererseits keinen Sinn machte, da die vom Gesetzgeber beabsichtigte Erleichterung für Sportschützen bei dieser Auslegung nicht erreicht würde und die vom neuen Waffengesetz beibehaltene Unterscheidung zwischen Grüner Waffenbesitzkarte (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 WaffG) und Gelber Waffenbesitzkarte keinen Sinn mehr machte, vielmehr der eigentlich vereinfachte Erwerb

nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG 2003 für den Sportschützen ein unsichereres Verfahren, keinesfalls ein erleichtertes Verfahren gegenüber § 10 Abs. 1 Satz 3 WaffG 2003 darstellte.

Dies folgt aus der Systematik des Gesetzes. Ganz offensichtlich wollte die Neuregelung die Differenzierung zwischen dem Erwerb von Waffen aufgrund der sog. Grünen WBK und der sog. Gelben WBK beibehalten. § 14 Abs. 4 WaffG 2003 entspricht insoweit dem § 28 Abs. 2 WaffG a.F.. Eine Unterscheidung zwischen Erwerb nach der einen (Grüne WBK, früher § 28 Abs. 1 WaffG a.F.; heutiger § 10 Abs. 1 WaffG 2003) und – für Sportschützen erleichtertem – Erwerb nach der anderen Erlaubnis-Form (Gelbe WBK) macht jedoch nur Sinn, wenn im Falle der Gelben WBK nicht nur der Erwerb, sondern auch nachfolgend die Eintragung der Waffe, also der Nachweis der Besitzberechtigung erleichtert sind.

Aus der regelmäßig gemeinsamen Nennung von „Erwerb“ und „Besitz“ im Waffengesetz folgt entsprechend der Natur der Sache, dass beide Berechtigungen im Regelfall ein rechtliches Schicksal miteinander teilen, da der Erwerb sozusagen den Beginn des Besitzes darstellt und insoweit der Besitz zwangsläufig mit dem Erwerb verbunden ist. Zu einer Unterscheidung kommt es lediglich im Rahmen des § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 WaffG 2003 hinsichtlich der Befristung der Erwerbserlaubnis, auf die ein im Regelfall unbefristetes Besitzrecht folgen soll. Hinsichtlich des besitzbegründenden Erwerbsvorgangs werden hier gegenüber dem endgültigen Besitzrecht strengere Anforderungen in Form einer zeitlichen Befristung der Erlaubnis gestellt. Allerdings dürfte die dem Erwerb folgende Besitzerlaubnis dann ohne Weiteres, d.h. ohne eine erneute Bedürfnisprüfung zu erteilen sein (so König/Papsthart, Das Neue Waffenrecht, 2004, Rn. 100). Von der Behörde ist nach Anzeige lediglich zu prüfen, ob die erworbene Waffe mit der Erwerbserlaubnis übereinstimmt. Soweit der Erwerb einer bestimmten Waffe ausdrücklich erlaubt wird, geschieht dies schließlich, um im Ergebnis den Besitz möglich zu machen, so dass jedenfalls die Berechtigung zum zwangsläufig aus dem Erwerb folgenden Besitz als dem eigentlichen und mit dem Erwerb verfolgten Ziel des Antragstellers sinnvollerweise nicht an erneut dieselben (§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 WaffG 2003) bzw. an schärfere (§ 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG 2003) Voraussetzungen geknüpft sein kann. Dass § 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG 2003 nur von Erwerb spricht, erklärt sich daher wohl daraus, dass mit dieser Regelung eine Ausnahme bzw. Erleichterung gegenüber dem Erfordernis der sog. Voreintragung vorgesehen werden sollte. Auch die sog. Voreintragung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 WaffG 2003 betrifft lediglich den

Erwerbsvorgang. Unter Verzicht auf die sog. Voreintragung folgt in den Fällen des § 14 Abs. 4 WaffG 2003 die Berechtigung zum Besitz, wenn der der Erlaubnis entsprechende Erwerb der Behörde angezeigt wurde (anders wohl König/Papsthart, a.a.O., Rn. 103 ohne Begründung). Zutreffend weist hier der Klägerbevollmächtigte darauf hin, dass eine Erwerbserleichterung in Form der fehlenden Voreintragung dem Erwerber nichts nützt, wenn er im Nachhinein – also nach dem ihm allgemein erlaubten Erwerb - dieselben Voraussetzungen erneut nachweisen müsste wie zur Erlangung einer Voreintragung.

Eine Auslegung des § 14 Abs. 4 WaffG 2003 nach Sinn und Zweck bzw. unter Beachtung des vom Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Grundsatzes „so wenig Waffen ins Volk wie möglich“, die zur gegenteiligen Auffassung gelangt und in den Abs. 4 Satz 2 eine direkte Bezugnahme auf den Abs. 2 der Vorschrift hineinliest (so aber die Anordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.08.2004 an alle Waffenbehörden Thüringens mit Vollzugshinweisen zu § 14 Abs. 4 WaffG 2003) ist nach Auffassung der Kammer angesichts des eindeutigen Gesetzgeberwillens nicht möglich.

Die Zwei-Wochen-Frist zur Beantragung der Eintragung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG 2003 kann daher vielmehr allein den Sinn haben, dass die erlaubterweise erworbene Waffe von der Behörde daraufhin überprüft werden kann, ob sie unter den Erlaubnistatbestand fällt, damit der Erwerber auch baldmöglichst einen berechtigten Besitz nachweisen kann. Mit Eintragung der Waffe in seine Gelbe WBK ist der Erwerber dann in der Lage, seine Besitzberechtigung nachzuweisen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Ansicht des Klägerbevollmächtigten, die Eintragung sei hinsichtlich der Besitzberechtigung keine rechtsbegründende Handlung mehr, sondern lediglich ein formaler Akt, so zutrifft. Im Falle des Klägers war diesem tatsächlich auch bereits die unbefristete Erlaubnis nicht nur zum Erwerb, sondern auch zum Besitz am 29.01.2004 erteilt worden. Ob dies mit der Rechtslage, insbesondere mit der Ermächtigungsgrundlage in § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG 2003, der nur von Erwerb spricht, in Einklang steht, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Ob im Falle des Klägers die Eintragung der Waffe also ein schon bestehendes Besitzrecht nur bestätigt, bedarf hier auch keiner Entscheidung. Denn jedenfalls hat der Kläger nach Auffassung des Gerichts einen Anspruch darauf, dass die von ihm erworbene Waffe von der Beklagten ohne Vorlage der geforderten Bescheinigung einzutragen ist, so dass er jedenfalls dann endgültig zum Besitz der Waffe berechtigt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wird die Berufung zugelassen (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Thür. Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

Vor dem Thür. Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Michel

Viert

Meinhardt

B e s c h l u s s :

- I. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren durch den Kläger wird für notwendig erklärt.
- II. Der Streitwert wird auf 2.000,- € festgesetzt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen **Nr. I** dieses Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Vor dem Thür. Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen **Nr. II** dieses Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der

Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez.: Michel

Viert

Meinhardt